OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607218/2/BMa/Bb

Datum:
Linz, 9. Mai 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des A__, vom 29.12.2024, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 02.12.2024, GZ: BHVB/924170096205/24, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO

zu Recht:

I. Der Beschwerde gegen die Strafhöhe wird insofern Folge gegeben, dass die verhängte Geldstrafe im bekämpften Straferkenntnis auf 500 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 2 Tage und 2 Stunden herabgesetzt werden.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.
Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf 50 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:
1.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) vom 02.12.2024, GZ: BHVB/924170096205/24, wurde A__ (Beschwerdeführer) wie folgt schuldig gesprochen und bestraft:

„1. Datum/Zeit: 04.09.2024, 14:05 Uhr
Ort: B__, B 135, StrKm 12,340, Fahrtrichtung B__
Betroffenes Fahrzeug: Motorrad, Kennzeichen: aaa (A)

Sie haben im angeführten Bereich, welcher außerhalb eines Ortsgebietes liegt, die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 71 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.

Sie werden darüber in Kenntnis gesetzt, dass das gegenständliche Strafverfahren mit einem Führerschein Entzugsverfahren Ihrer Wohnsitzbehörde in Verbindung steht.

Sie haben dadurch folgende Rechtvorschrift(en) verletzt:
1. § 52 lit. a Z 10a StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 52/2024
geändert durch BGBl. I Nr. 52/2005

Wegen dieser (diesen) Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 700,00	4 Tage(n) 2 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 99 Abs. 2f StVO 1960, BGBl. I Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 90/2023

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetztes 1991 – VStG zu zahlen:
€ 70,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 770,00"
[Hervorhebungen nicht übernommen]

1.2. Gegen dieses Straferkenntnis, zugestellt am 06.12.2024, erhob der Beschwerdeführer mit E-Mail vom 29.12.2024 rechtzeitig Beschwerde, die sich lediglich gegen die Höhe der verhängten Strafe richtet.
Begründend führt die Beschwerde im Wesentlichen aus, dass der Bf sich für sein unüberlegtes Verhalten entschuldigen würde. Er bedaure zutiefst, dass es zu dieser Situation gekommen sei. Angesichts seiner derzeitigen finanziellen Lage

(arbeitslos und Notstandshilfebezieher) ersuche er um eine Reduzierung der Geldstrafe.

2.1. Mit Schreiben vom 08.01.2025 übermittelte die belangte Behörde die Beschwerde samt Verwaltungsstrafakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Damit ergibt sich dessen Zuständigkeit zur Entscheidungsfindung. Gemäß § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch Einzelrichterin.

2.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt und in die Beschwerde.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der verhängten Strafen richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat. Der Beschwerdeführer hat trotz entsprechender Belehrung im Straferkenntnis über die Möglichkeit der Antragstellung eine Verhandlung nicht beantragt.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

3.1. Folgender rechtlich relevanter Sachverhalt zur Ausmessung der Strafhöhe wird festgestellt:

Der Beschwerdeführer ist derzeit arbeitslos und bezieht Notstandshilfe, er besitzt kein Vermögen und hat keine Sorgepflichten. Er ist verwaltungsstrafrechtlich nicht unbescholten.
Er hat den ihm vorgehaltenen Verstoß weder im behördlichen Verfahren noch in der Beschwerde bestritten, er hat sich einsichtig gezeigt und sein Fehlverhalten bedauert.
Es liegen keine Straferschwerungsgründe vor.

3.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt.

3.3. In rechtlicher Hinsicht ist auszuführen:

3.3.1. Gemäß § 52 lit. a Z 10 StVO in der zur Tatzeit geltenden Fassung zeigt das Vorschriftszeichen "GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHST-GESCHWINDIGKEIT)" an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist.

Gemäß § 99 Abs. 2f StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 500 bis 7.500 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 72 Stunden bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer die jeweils zulässige Geschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 60 km/h und außerhalb des Ortsgebietes um mehr als 70 km/h überschreitet.

3.3.2. Aus dem Wortlaut der vorliegenden Beschwerde ergibt sich, dass nur das Ausmaß der mit dem angefochtenen Straferkenntnis verhängten Strafe angefochten wird.

Bekämpft der Beschuldigte bloß den Ausspruch über die Strafe, ist Gegenstand des Verfahrens ausschließlich die Frage der Strafbemessung. Hinsichtlich der Schuldfrage ist diesfalls bereits Teilrechtskraft eingetreten (vgl. zuletzt etwa VwGH 29.06.2023, Ra 2023/04/0050).

Dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist – aufgrund eingetretener Rechtskraft und diesbezüglicher Bindungswirkung – daher eine Überprüfung des Schuldspruches untersagt. Den Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bildet ausschließlich die Strafbemessung, d.h. die Klärung der Frage, in welcher Höhe der Beschwerdeführer zu bestrafen ist und ob allenfalls eine Herabsetzung der Geldstrafe – wie beantragt – in Betracht kommt.

3.3.3. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist (z. B. VwGH 21.02.2023, Ra 2023/02/0021).

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß Abs. 2 der Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die belangte Behörde hat bei der Strafbemessung ein monatliches Einkommen des Beschwerdeführers in Höhe von 1.250 Euro zugrunde gelegt und ging davon aus, dass er kein Vermögen besitzt und nicht sorgepflichtig ist.

3.3.4. Die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist eine wesentliche Bedingung zur Gewährleistung der Sicherheit im Straßenverkehr. Überhöhte Geschwindigkeiten stellen immer wieder die Ursache für schwere Verkehrsunfälle dar und daher gilt es, den Gefahren im Straßenverkehr, die eine erhöhte Geschwindigkeit mit sich bringt, entgegenzuwirken.

Strafmildernd wurde von der belangten Behörde kein Umstand berücksichtigt. Straferschwerend wurde die an den Tag gelegte Rücksichtslosigkeit des Bf gewertet, da durch die gegenständliche Übertretung das besonders geschützte Rechtsgut – nämlich die Verkehrssicherheit – in sich beeinträchtigt worden sei.

Von einer derartigen Geschwindigkeitsüberschreitung wie vom Beschwerdeführer begangen, geht ein nicht unerhebliches Gefahrenpotential aus und der Unrechtsgehalt der Übertretung ist wegen der Beeinträchtigung des Schutzinteresses der Verkehrssicherheit durchaus beträchtlich und hoch zu bewerten.

Dem Ausmaß der Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit wurde bereits durch den erhöhten Strafrahmen des § 99 Abs. 2f StVO Rechnung getragen (vgl. dazu etwa VwGH 16.01.2023, Ra 2022/02/0190; 09.11.2022, Ra 2022/02/0197 zu § 99 Abs. 2e StVO). Dem Ausmaß der Überschreitung der strafsatzbestimmenden Geschwindigkeitsgrenze, im vorliegenden Fall von 1 km/h, ist aber im Rahmen der Strafzumessung Rechnung zu tragen.

Der Beschwerdeführer hat sich einsichtig und geständig gezeigt und die Tat sowohl im behördlichen Verfahren als auch in der Beschwerde nicht in Abrede gestellt. Diesem Umstand ist zu seinen Gunsten Bedeutung beizumessen und sein einsichtiges Verhalten ist strafmildernd zu werten.

Aufgrund der Geständig- und Einsichtigkeit des Beschwerdeführers und der Tatsache, dass eine Überschreitung der strafsatzbestimmenden Geschwindigkeitsgrenze um 1 km/h vorliegt und eine geringere Überschreitung im von § 99 Abs. 2f StVO geregelten Bereich nicht möglich ist, erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine Reduzierung der verhängten Geldstrafe auf die Mindeststrafe der zitierten Strafbestimmung gerechtfertigt.

Weil lediglich die Mindeststrafe verhängt wurde, erübrigt sich eine weitere Auseinandersetzung mit den Strafzumessungsgründen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.
Aufgrund der Reduktion der Strafe entfällt gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.

Der vom Beschwerdeführer zu leistende Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren beträgt gemäß § 64 Abs. 2 VStG 10 % der Geldstrafe, mindestens jedoch 10 Euro für jedes Delikt. Der Beschwerdeführer hat daher 50 Euro als Verfahrenskostenbeitrag zu leisten.

Zu III.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da es sich bei der Strafbemessung um eine Ermessensentscheidung auf Grundlage der im Einzelfall festgestellten Umstände handelt. Dieser Ermessensentscheidung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu, weshalb daher eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte beachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann